



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2003

Nr. 7

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.)	233
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung	234
	Anerkennung von Vereinen und Stiftungen als mildtätig oder gemeinnützig nach dem Hessischen Justizkostengesetz	235
	Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	236
	Rundverfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust eines Dienstsiegels	240
	Personalnachrichten	240
	Stellenausschreibungen	242
	Ausschreibungen freier Notarstellen	246
	Buchbesprechungen	248
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärwärterinnen und Justizsekretärwärtlern zum 1. 9. 2004 in die hessische Justizverwaltung . .	253
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtlern zum 1. 9. 2004 in die hessische Justizverwaltung . . .	254

RUNDERLASSE

Nr. 14 Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats-(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.). RdErl. d. MdJ v. 21. 5. 2003 (1452 - II/6 - 68/03)
– JMBl. S. 233 – – Gült. -Verz. Nr. 2103 –

Die durch Runderlass vom 19. Mai 1983 (JMBl. S. 269) zuletzt vollständig abgedruckten bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) werden im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Juni 2003 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie den hierzu herausgegebenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

- RdErl. v. 22. 9. 1993 (JMBl. S. 665)
 - 29. 4. 1996 (JMBl. S. 145)
 - 22. 7. 1997 (JMBl. S. 638)
 - 30. 7. 1999 (JMBl. S. 491).
-

Nr. 15 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung. RdErl. d. MdJ v. 21. 5. 2003 (9341/2 - II/6 - 105/03) – JMBl. S. 234 – – Gült. -Verz. Nr. 2104 –

- RdErl. v. 12. 9. 1996 (JMBl. S. 442)
- 2. 4. 1997 (JMBl. S. 422)
- 6. 3. 1998 (JMBl. S. 359)
- 11. 11. 1999 (JMBl. S. 626)
- 21. 6. 2000 (JMBl. S. 183)
- 12. 9. 2000 (JMBl. S. 293)
- 6. 6. 2001 (JMBl. S. 375)
- 9. 7. 2002 (JMBl. S. 442)

I.

Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung (JMBl. S. 442), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. Juli 2002 (JMBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung wird gemäß § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung (§ 16 des Konsulargesetzes) nachgewiesen.“,

2. § 50 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Nr. 200 der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland durch die Prüfungsstellen (§ 9) eine Gebühr erhoben.“,

3. § 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die formlose Zustellung ist nur statthaft, wenn der Empfänger zur Annahme des zu-

zustellenden Schriftstücks bereit ist. Eine Zustellung gegen den Willen des Empfängers (§ 179 ZPO) ist unzulässig, selbst wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist. Eine Ersatzzustellung nach den §§ 178, 180 ff. ZPO ist ausgeschlossen.“,

4. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Übergabe ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger selbst oder an die in den §§ 170 und 171 ZPO bezeichneten Personen zu bewirken.“,

5. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Wunsch ausgesprochen, die Zustellung in der durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschriebene Form zu erledigen, so ist nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO zu verfahren.“,

6. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellungsurkunde (Anlage 1 zu §1 Nr. 1 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002, BGBl. I S. 671) ist im internationalen Rechtshilfeverkehr nicht als Zustellungsnachweis zu verwenden.“.

II.

Länderabschnitt

Vom Abdruck der Ergänzungen im Länderabschnitt der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wird abgesehen.

Die 27. Ergänzungslieferung der 2. Auflage der amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wurde mit Erlass vom 3. März 2003 an die Gerichte ausgegeben.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen bei dem Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 12313 Berlin (Tel. 030 661 8484), bezogen werden.

Nr. 16 Anerkennung von Vereinen und Stiftungen als mildtätig oder gemeinnützig nach dem Hessischen Justizkostengesetz. RdErl. d. MdJ v. 2. 6. 2003 (5603 - II/6 - 635/02) – JMBI. S. 235 – – Gült. -Verz. Nr. 232, 26 –

I.

Der Runderlass betreffend die Anerkennung von Vereinen und Stiftungen als mildtätig oder gemeinnützig nach dem Hessischen Justizkostengesetz vom 19. März 2001 (JMBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 17 Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. MdJ v. 10. 6. 2003 (4220 - III/8 - 757/02)
– JMBl. S. 236 – – Gült. -Verz. Nr. 241 –**

RdErl. v. 21. 11. 1994 (JMBl. 1995 S. 8)

10. 2.2000 (JMBl. S. 86)

20. 6.2001 (JMBl. S. 409)

§ 1

Abschnitt B Teil I und II des Runderlasses vom 21. November 1994 (JMBl. 1995 S. 8), zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2001 (JMBl. S. 409), werden wie folgt gefasst:

„I. Behandlung des Entschädigungsantrages

1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn sie oder er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.
2. In dem Bericht wird ausgeführt,
 - a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die berechtigte Person vollzogen worden sind,
 - b) welche Entscheidung das Gericht über die Entschädigung getroffen hat,
 - c) ob der Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden ist,
 - d) ob Unterhaltsberechtigte gemäß Abschnitt A III Nr. 2 über ihr Antragsrecht belehrt worden sind und ob sie Ansprüche geltend gemacht haben,
 - e) ob aus dem Strafverfahren Umstände bekannt sind, die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs wesentlich sein können, und ob bzw. in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen (z.B. Geldstrafen und Kosten) bestehen,
 - f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass die berechtigte Person Ansprüche gegen Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Abs. 2 StrEG).

Dem Bericht werden die Strafakten, soweit tunlich, beigelegt. Andernfalls werden sie unverzüglich nachgereicht. Sofern die Strafakten nicht alsbald entbehrlich sind, sind dem Bericht beglaubigte Abschriften der zu Buchst. a, b und e in Betracht kommenden Unterlagen beizufügen.

1. Werden in dem Anspruchsschreiben gleichzeitig Ansprüche auf Erstattung von Auslagen aus dem Strafverfahren geltend gemacht, so wird eine beglaubigte Abschrift des Anspruchsschreibens zu den Strafakten genommen und veranlasst, dass der Anspruch auf Auslagenerstattung getrennt bearbeitet wird. Die berechnete Person wird hiervon unterrichtet.

II. Prüfung des Entschädigungsanspruchs

1. Die mit der Prüfung des Anspruchs beauftragte Stelle (Prüfungsstelle) legt für die Prüfung ein Sonderheft an.
2. Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch der berechtigten Person begründet ist sowie ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben der berechtigten Person und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Die nachstehend wiedergegebenen Hinweise für häufiger auftauchende Fragen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern:
 - a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB Viertes Buch entnommen werden.
 - b) Ausgaben, die die berechnete Person infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:
 - aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.
 - bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.
 - cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.
 - c) Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird nur auf einen Anspruch auf Entschädigung unmittelbar haftbedingter Vermögensschäden angerechnet.

- d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittene rentenversicherungsrechtliche Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass der antragstellenden Person nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat die antragstellende Person freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB Sechstes Buch) nachgezahlt, so sind ihr die gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu erstatten. Hat sie rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubezahlen. Hat die antragstellende Person einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.
 - e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstaufalles ersparten Beträge an Einkommens- oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den die berechnigte Person im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als Einkommensteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 4, § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).
 - f) Es besteht allgemein keine Verpflichtung des Landes, den Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens bis zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages zu verzinsen. Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechnigt sein (z. B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn die berechnigte Person ohne den Verdienstaufall Beträge verzinslich angelegt hätte).
 - g) Beauftragt die berechnigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind die dafür entstandenen Gebühren (vgl. § 118 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) als Teil des Vermögensschadens in der Regel erstattungsfähig. Eine Vorteilsausgleichung (Nr. 2 Buchst. b) findet insoweit nicht statt.
3. a) Entzogen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn die unterhaltspflichtige Person infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und die unterhaltsberechnigte Person ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z. B. § 1613 BGB).
- b) Kommen Ansprüche von Unterhaltsberechtigten in Betracht, so widmet die Prüfungsstelle der Gefahr von Doppelzahlungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die berechnigten Personen zu einer Erklärung aufzufordern, ob und ggf. in welcher Höhe sie im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet waren oder gewesen wären. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung einigen oder eine der beteiligten oder eine dritte Person bevollmächtigen, die Gesamtentschädigung mit schuldbefreiender Wirkung für

das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Abs. 2 BGB).

- c) Einigen sich die Beteiligten nicht und ist eine Prüfung der Unterhaltsansprüche mit Schwierigkeiten verbunden, verspricht sie kein eindeutiges Ergebnis oder hat eine durchgeführte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis gehabt, so kommt die Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff. BGB) des Entschädigungsbetrages in Betracht, soweit er unter den Beteiligten streitig ist und Zweifel an ihrer Berechtigung bestehen.
4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben der berechtigten Person nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen der berechtigten Person ab, so wird diese in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen die berechtigte Person sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.
 5. Die Prüfungsstelle berichtet, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. In dem Bericht legt die Prüfungsstelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen dar und fügt die einschlägigen Vorgänge bei. Sie führt insbesondere aus,
 - a) ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist,
 - b) ob und in welcher Höhe nach §§ 7, 11 StrEG zu ersetzende Schäden entstanden sind,
 - c) ob durch die Leistung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 StrEG Ansprüche auf die Staatskasse übergehen und ob und in welcher Höhe deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatz führen wird.
 6. Die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche und die Erstattung des Berichts werden möglichst beschleunigt. Erweisen sich Ermittlungen durch andere Behörden als notwendig, so wird stets auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen. Über einen nachgewiesenen Teil des Anspruchs kann die Prüfungsstelle vorab berichten. Sie kann weiter nur über den Anspruch vorab berichten, wenn sie die Ansprüche gegen Dritte noch nicht abschließend geprüft hat. Die weiteren Ermittlungen dürfen durch dieses Verfahren nicht verzögert werden.
 7. Ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen, so ordnet die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle insoweit die Auszahlung eines Vorschusses unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich an.
 8. Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen ganz oder teilweise begründet ist, so kann sie im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle in dringenden Fällen die Auszahlung eines Vorschusses anordnen. Der Vorschuss soll die Hälfte des für begründet erachteten Anspruchs oder Anspruchsteiles nicht übersteigen.

9. Wird ein Vorschuss gewährt, so werden seine Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung in dem Bericht angegeben.“.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

RUNDVERFÜGUNG DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. in d. OLG vom 28. 5. 2003
(5413 E - II/1 - 1560/03) – JMBL. S. 240 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Eschwege“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 3 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 15. Juni 2001 für ungültig erklärt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am OLG : Richterin am LG (Frankfurt am Main) Dr. Astrid Meckel in
Frankfurt am Main;

zum Richter
am OLG : Richter am AG (Frankfurt am Main) Thomas Henschel und
Richter am LG (Fulda) Jürgen Wagner in Frankfurt am Main;

zum ROR : RR Hans Joachim Langhammer in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Bestellt wurde:

Zur Handelsrichterin : Sonja Böhme b. d. LG Wiesbaden.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessoren Andreas Klauke und Michel Roth – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Entlassung auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Hans-Werner Freiherr von Maltzahn in Frankfurt am Main und Notar Wolfgang Jeltsch in Kassel.

Erlöschen des Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze:

Notarin Dr. Anna-Elisabeth Strack in Bad Vilbel und Notar Horst Goetjes in Spangenberg.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA`in Gabriele von Zalewski – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am
Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die zwei Stellen sind voraussichtlich demnächst zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (Seite 177, Buchstabe B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 15. März 1998 (Seite 305, Buchstabe A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 4. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 10 GO)
bei dem Amtsgericht Seligenstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).
5. Zwei Obersekretärinnen oder zwei Obersekretäre (Geschäftsstellenverwalterinnen oder Geschäftsstellenverwalter in einer Serviceeinheit. Aufgabengebiet u. a.: Ansatz der Gerichtskosten, Festsetzung von Entschädigungen von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Aufnahme von Anträgen und Klagen zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Es wird erwartet, dass die Bewerberinnen oder die Bewerber zu Nr. 5. dem folgenden Anforderungsprofil entsprechen:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz:

- Gutes fachliches Können im Hinblick auf die in einer Service-Einheit anfallenden Tätigkeiten

- Gute EDV-Kenntnisse im Bereich der Programme MS-Word und EUREKA-Fach sind erwünscht
- Organisationsfähigkeit

2. Soziale Kompetenz:

- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

Finanzgerichtsbarkeit

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 1. September 2001 (Seite 517, Buchstabe D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Justizvollzug

7. Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter des Referats „Grundsatzinnovation und Privatisierung“ (aus dem Bereich richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Dienst) bei dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Zu den Aufgaben der Referatsleiterin oder des Referatsleiters des Referats „Grundsatzinnovation und Privatisierung“ gehören insbesondere:

- Prüfung und Durchführung von Privatisierungsprojekten, insbesondere des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Hünfeld,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Abteilung IV Justizvollzug,
- Grundsatzfragen und Innovation des Vollzugs einschließlich der Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Bediensteten nach Zuweisung durch den Abteilungsleiter,
- Bundesratsinitiativen nach Zuweisung durch den Abteilungsleiter,
- Federführung bei Parlaments- und Kabinettsachen aus dem Bereich der Abteilung,
- Vorbereitung der Justizministerkonferenzen – soweit Abteilung IV betreffend –,
- Vorbereitung der Dienstbesprechung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter,
- Vorbereitung der Sitzungen des Strafvollzugausschusses der Länder.

Bei der Übernahme des Referats „Grundsatzinnovation und Privatisierung“ wird ein späterer Einsatz als Leiterin oder Leiter einer Vollzugsanstalt des Landes Hessen erwünscht.

Dabei sind neben der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wie Organisation, Koordination und Steuerung auch die vollzuglichen Grundsatzentscheidungen zu treffen sowie die Verantwortung für die Fortentwicklung der Vollzugsgestaltung, die Organisationsentwicklung und der umfassenden Dienstaufsicht wahrzunehmen.

8. Eine Vollzugsabteilungsleiterin oder einen Vollzugsabteilungsleiter (aus dem Bereich richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Dienst) bei einer Justizvollzugsanstalt des Landes Hessen.

Zu den Aufgaben einer Vollzugsabteilungsleiterin oder eines Vollzugsabteilungsleiters gehören insbesondere:

- Alle Aufgaben, die die Behandlung, Betreuung und die Versorgung der Gefangenen, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsabteilung betreffen,
- die Organisation, Koordination, Steuerung und die Kontrolle der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Abteilung sowie die Übernahme der Verantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben in der Abteilung im Wege der Verantwortungs- oder Auftragsdelegation.

Zu Nr. 7. und Nr. 8. werden daher Bewerberinnen und Bewerber gesucht, die über eine ausgeprägte Organisations- und Innovationsfähigkeit verfügen, im bisherigen Handlungsfeld Eigeninitiative gezeigt und bereits konzeptionell gearbeitet haben. Daneben wird Gewandtheit in Wort und Schrift, Engagement, Verhandlungsgeschick sowie die Fähigkeit zu wirtschaftlichem und kostenbewusstem Denken und Handeln erwartet. Ferner sind Kenntnisse über Managementmethoden, moderne Mitarbeiterführung, Personal- und Organisationsentwicklung, unternehmerisches Denken sowie EDV-Kenntnisse von Vorteil.

Staatsgerichtshof

9. Beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen sind im Wege der Abordnung von bis zu zwei Jahren zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu besetzen. Es handelt sich um die Stellen der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor) die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten besetzt werden können. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., Nr. 2., 4., Nr. 6. bis Nr. 9. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofs.

Ausschreibung Freier Notarstellen

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBI. S. 222 –

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bensheim | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 1 |
| 3. | in der Stadt Darmstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) | 3 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 1 |
| 5. | im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 1 |
| 6. | in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)
- soweit diese Stellen nicht besetzt
werden können, stehen sie für den
Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung. | 2 |
| 7. | im Amtsgerichtsbezirk Langen | 1 |
| 8. | im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt | 1 |
| 9. | im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 1 |
| 10. | im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 1 |
| 11. | im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 1 |
| 3. | in der Stadt Frankfurt am Main
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 10 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Usingen | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Fulda | 1 |
| 2. | in der Stadt Petersberg
(Amtsgerichtsbezirk Fulda)
- soweit diese Stelle nicht besetzt
werden kann, steht sie für den
Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung. | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld | 1 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Hünfeld | 1 |
| 5. | im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | | |
|----|---------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Büdingen | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Freidberg | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Gießen | 1 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Nidda | 1 |

E) Landgericht Hanau:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Hanau | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Schlüchtern | 1 |

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Arolsen | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Wildungen | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar | 1 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Hofgeismar | 1 |
| 5. | im Amtsgerichtsbezirk Kassel | 1 |
| 6. | in der Stadt Kassel
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 3 |
| 7. | im Amtsgerichtsbezirk Korbach | 1 |
| 8. | im Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen | 1 |
| 9. | im Amtsgerichtsbezirk Wolfhagen | 1 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Herborn | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Limburg | 1 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 1 |

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain | 1 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt | 1 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Eltville | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Hochheim | 1 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim | 1 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach | 1 |
| 5. | im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 4 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 6. und C) 2.:

Sofern für diese freien Notarstellen nicht mehr als zwei örtliche Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, können auch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der in Aussicht genommene Amtssitz liegt, hauptberuflich in nicht unerheblichem Umfang anwaltlich tätig sind.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses (Abschnitt A. II. Nr. 1. und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. August 2003** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a.a.O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Betr.: **Kommentar zum Tierschutzgesetz**

Tierschutzgesetz, Kommentar, herausgegeben von Hans-Georg Kluge
erläutert von H.-G. Kluge, A. F. Goetschel, J. Hartung, E. v. Loeper, J.-D. Ort,
K. Reckewell

1. Auflage 2002, 561 Seiten, EUR 98,-,

ISBN 3-17-015201-7

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Mit dem vorliegenden Werk ist endlich ein aktueller und fundierter Kommentar zum Tierschutzgesetz erschienen, der der rasanten Entwicklung des Tierschutzrechts in jüngster Zeit Rechnung trägt und der sich engagiert mit der neuesten Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzt.

Die Autoren kommen aus unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsbereichen und sind sämtlich jeweils ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet des Tierschutzrechts. Der Herausgeber ist seit dem 2. Januar 2003 Justizstaatssekretär in Brandenburg, nachdem er zuvor als Landrat u.a. einem Veterinäramt vorstand und davor Richter an einem Obergericht war. Rechtsanwalt Dr. Goetschel hat bereits das Eidgenössische Tierschutzgesetz kommentiert. Prof. Dr. med. vet. Hartung lehrt an der Tierärztlichen Hochschule Hannover und ist Schriftleiter der Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift. Rechtsanwalt Dr. v. Loeper ist ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Bundestierschutzkommission. Oberstaatsanwalt Ort ist seit langen Jahren als Dezernent und Abteilungsleiter für Tierschutzsachen zuständig. Staatsanwältin Reckewell hat ebenfalls praktische Erfahrungen im Tierschutzrecht. Die Autoren vereint, dass sie sich dem Gedanken des Tierschutzes besonders verpflichtet fühlen. Dementsprechend begnügen sie sich nicht damit, Entscheidungen oder Meinungen anderer nur zu referieren, sie beziehen vielmehr auch kritisch und erfrischend deutlich Stellung. Sie regen damit immer zum Nachdenken und zur Bildung einer eigenen Auffassung an.

Das Werk ist eine Fundgrube für jeden, der sich mit dem Tierschutzrecht befasst. Behandelt werden die rechtlichen Grundlagen, im Mittelpunkt steht selbstverständlich das Tierschutzgesetz i.d.F. vom 25. Mai 1998. Einbezogen werden völkerrechtliche und europarechtliche Vorgaben sowie landesrechtliche Bestimmungen. Darüber hinaus werden die wichtigsten auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen wiedergegeben, so die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die – Hundeverordnung, die – Schlachtverordnung, die – Transportverordnung, die Versuchstiermeldeverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Die einschlägigen grundlegenden gerichtlichen Entscheidungen zum Tierschutzrecht werden unter Beachtung der neuesten Literatur umfassend erörtert. Die Autoren befassen sich dabei nicht nur mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Breiten Raum nehmen natürlich die richtungsweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Legehennenverordnung oder zum Schächten ein. Aber auch die erstinstanzliche amtsgerichtliche Rechtsprechung – in zivilrechtlicher Hinsicht etwa im Zusammenhang mit güterrechtlichen Auseinandersetzungen (wer erhält den Hund?) – und selbst staatsanwaltliche Auffassungen werden berücksichtigt. Die öffentlich-rechtlichen Probleme ebenso professionell durchdrungen wie die Fragen, die sich aus den Straf- und Bußgeldvorschriften ergeben. Zu den Letztgenannten ist hervorzuheben, dass die Kommentatoren ersichtlich und erfolgreich bemüht sind, den Begriff der Tötung aus „vernünftigem Grund“ eben der Vernunft gemäß einzugrenzen. Sie legen überzeugend dar, dass dieser Grund eine spezialgesetzliche Rechtfertigungsmöglichkeit ist, die für andere geregelte Rechtfertigungssituationen nicht hilfsweise herangezogen werden kann. Für die sachgerechte Beurteilung der Frage, ob und wann einem Tier Schmerzen zugefügt werden, ist die Verwertung medizinisch biologischer

Erkenntnisse besonders hilfreich.

Der Kommentar zeichnet sich durch eine klare und verständliche Sprache aus. Tabellarische Übersichten erleichtern den Zugang zu der gesetzgeberischen Systematik. Die abgedruckten Musterverfügungen dürften den mit der Materie befassten Verwaltungsbehörden sehr entgegenkommen.

Insgesamt kann das Werk nur nachdrücklich und uneingeschränkt empfohlen werden. Es ist gleichermaßen wertvoll für ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften wie für Verwaltungsgerichte, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälte und alle sonstigen an tierschutzrechtlichen Fragen interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

Wiesbaden, den 3. Juni 2003

Dr. Werner Schultze
Ministerialdirigent

Diemer/Schoreit/Sonnen: **Jugendgerichtsgesetz; Kommentar,**

4., neu bearbeitete Auflage,

C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

Die Autoren haben vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion auf dem 64. Deutschen Juristentag im September 2002 in Berlin ein neuen Kommentar zum JGG vorgelegt, der auf dem entsprechend aktuellen Stand ist.

Der Kommentar ist ausgesprochen handlich und praxisgerecht.

Ein Beispiel: zu der auf dem Juristentag intensiv geführten Diskussion, ob auf Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren im Regelfall des allgemeine Strafrecht zur Anwendung kommen soll, liefern die Autoren in ihrer Kommentierung zu § 105 JGG in ausgesprochen übersichtlicher Form aktuelle Statistiken, die belegen, dass seit 1954 (lediglich 20 %) der Anteil der Heranwachsenden, die nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilt wurden, bis zum Jahr 2000 kontinuierlich auf mittlerweile über 60 % gestiegen ist. An anderer Stelle wird graphisch dargestellt, dass dieser Anteil bei Gewaltstraftaten wesentlich höher ist (z. B. Straftaten gegen das Leben 91,7 %) als zum Beispiel bei Straftaten im Straßenverkehr (37,7 %).

Solche rechtstatsächlichen Belege helfen, kriminalpolitische Diskussionen zu versachlichen. So legen die Autoren anhand dieses Beispiels auch dar, dass solche Befunde eine kritische Auseinandersetzung mit der Praxis der Jugendgerichte provozieren und bei manchem die nachvollziehbare Forderung nach einer regelmäßigen Bestrafung der Heranwachsenden durch das Erwachsenenstrafrecht nach sich gezogen hat. Hierbei lassen die Autoren ihre gegenteilige Auffassung, wonach gerade für alle Heranwachsenden das Jugendstrafrecht angewendet werden soll, ebenso deutlich und begründet zu Wort kommen.

Auch an anderer Stelle, z. B. bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung,

stellen die Autoren durch anschauliche Statistiken die Reichweite und praktische Bedeutung der §§ 21 ff des Jugendgerichtsgesetzes her. Bei der Bemessung der Jugendstrafe wird die mittelbare Bedeutung der Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts hierbei in der Kommentierung zu § 18 JGG durch eine Übersicht der einzelnen relevanten Vorschriften des StGB und der jeweilig hierzu ergangenen Rechtsprechung aufgefächert und so dem Praktiker eine wertvolle Unterstützung geboten.

Die übersichtliche Bestandsaufnahme, die gut strukturierte Darstellung der Rechtsmeinungen und gegebenenfalls der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion sowie die eigene Stellungnahme der Autoren sichert den Kommentierungen einen unmittelbaren Bezug zur Praxis und macht diesen kleinen Kommentar zu einem überaus nützlichen Handwerkszeug vor allem für Denjenigen, der an den kriminologischen Hintergründen und dem Anwendungsbereich der JGG-Normen interessiert ist.

Wiesbaden, den 22. Januar 2003

Dr. Schädler
Ltd. Oberstaatsanwalt

Tröndle/Fischer: **Strafgesetzbuch**

51. Auflage, 2003; 2414 Seiten, in Leinen, Euro 66,-;

Verlag C. H. Beck, München.

Die neue Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis Mitte 2002, darunter das Prostitutionsgesetz sowie das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs. Damit ist die vorige Auflage nicht mal zwei Jahre alt, dennoch aber angesichts der Tätigkeit des Gesetzgebers und der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung und der umfangreichen Literatur notwendig geworden.

Der Tröndle/Fischer bedarf keiner besonderen Empfehlung. Als Rezensent kann man ruhig davon ausgehen, dass dieses Erläuterungsbuch seinen hohen Standard hält. Nicht ohne Grund hat sich ein Werk so durchgesetzt, dass es die tägliche Praxis der Strafjustiz bei der schnellen Vorbereitung von Entscheidungen bestimmt. Dem Werk kommt damit auch sicherlich Einfluss auf die Rechtsprechung, besonders bei neuen Vorschriften, zu.

Dann ist es wohlthuend, festzustellen, dass zum Beispiel die Vorschriften zur Terroristenbekämpfung zu § 129b, die durch das 24. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002 eingefügt wurden, bereits umfangreiche Kommentierungen und damit wichtige Anhaltspunkte für die Rechtsprechung enthalten.

Ähnliches gilt für die Ausführungen zum Geldwäscheparagraphen des § 261 StGB, der durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. 12. 2001 geändert worden

ist und zum Prostitutionsgesetz, wo die Kommentierung zu § 180a StGB – wenn auch etwas polemisch, aber nachvollziehbar – auf das Auseinanderfallen von Absicht des Gesetzgebers und Rechtswirklichkeit hinweist.

Aus der Sicht des Benutzers wäre dem Kommentar zu wünschen, dass er länger aktuell bleibt als der vorhergehende. Angesichts der Aktivität des Gesetzgebers und neuer Kriminalitätsformen, z. B. der Internet-Taten, wird sich diese Hoffnung allerdings als trügerisch erweisen.

Wiesbaden, den 14. Februar 2003

Dr. Schädler
Ltd. Oberstaatsanwalt

Hinweis

Dr. Klaus Weber: **Creifelds, Rechtswörterbuch**

Die Neuauflage 2002 zu den großen Reformen

17. neu bearbeitete Auflage, 2002; XVII, 1.754 Seiten, in Leinen; Euro 42,00

Verlag C.H.Beck

ISBN 3-406-49391-2

In lexikalischer Form stellt der „Creifelds“ über 10.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie knapp und präzise. Er ermöglicht damit Juristen wie Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen.

Die Behandlung der rechtlichen Formen und Zusammenhänge wird ergänzt durch wichtige Begriffe aus den Gebieten Wirtschaft und Politik.

Zahlreiche einschneidende Reformen in den letzten beiden Jahren führen dazu, dass selbst sicheres Wissen immer wieder in Frage gestellt und überprüft werden muss. Betroffen sind fast alle Rechtsgebiete. Auch wurde die 17. Auflage um zahlreiche neue wichtige Stichwörter ergänzt und überarbeitet.

Der Anhang enthält nützliche Übersichten, zum Beispiel über den Weg der Gesetzgebung, das Gerichtswesen, Rechtsmittelzüge, die gesetzliche Erbfolge, über die Sozialversicherung und die Renten der Rentenversicherung.

Das Wörterbuch wendet sich an Juristen, Betriebe, Steuerberater, Studenten sowie an Schüler und Lehrer.

HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2004 voraussichtlich wieder

Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter

ein. Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss

der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder einer sonstigen förderlichen Berufsausbildung nachweisen.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notar-gehilfinnen oder – gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2003 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des Justizwachtmeisterdienstes und Justizangestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2003),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,

- e) etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift und der Schreibmaschine,
- f) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.



Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2004 voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

ein. Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2003 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2003),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.